

Gebührensatzung für das Mölenland Bad der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Satzung

Für die Benutzung des Mölenland Bades der Gemeinde Bunde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Badbenutzer zahlen folgende Gebühren:

1. Tageskarten

- | | |
|---|--------|
| a. Erwachsene | 4,00 € |
| b. Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 17 Jahre | 2,50 € |
| c. Kinder/Säuglinge bis 2 Jahre | 1,50 € |

2. 12er Karte

- | | |
|---|---------|
| a. Erwachsene | 40,00 € |
| b. Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 17 Jahre | 25,00 € |
| c. Kinder/Säuglinge bis 2 Jahre | 15,00 € |

3. Saisonkarte

- | | |
|---|----------|
| a. Erwachsene | 120,00 € |
| b. Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 17 Jahre | 50,00 € |
| c. Kinder/Säuglinge bis 2 Jahre | 30,00 € |

4. Schwimmkurse

- Pro Teilnehmer beträgt die Kursgebühr für
10 Unterrichtseinheiten incl. Eintrittsgebühr und
ggf. incl. Schwimmbadzeichen
- | | |
|--|---------|
| | 90,00 € |
|--|---------|

5. Vereine und Verbände

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene - Nutzung pro Stunde | 35,00 € |
| b) Kinder/Jugendliche - Nutzung pro Stunde | 25,00 € |

6. Schulen

- mit Ausnahme der gemeindeeigenen und kreiseigenen
Schulen pro Schüler
- | | |
|--|--------|
| | 2,00 € |
|--|--------|

§ 3 Fälligkeit und Gültigkeit

(1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen einer Eintrittskarte am Kassenautomaten zu entrichten.

(2) Tageskarten berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Bades am Lösungstag. 12er Karten berechtigen zum zwölfmaligen Eintritt und Saisonkarten gelten für die ganze Badesaison. Maßgebend für die Gültigkeit dieser Karten ist die Badesaison, für die sie ausgestellt werden.

(3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt und es wird kein Ersatz geleistet.

(4) Saisonkarten und 12er Karten sind nicht übertragbar und haben für besondere Veranstaltungen im Bad unter Umständen keine Gültigkeit.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, den XX.XX.2023

Gemeinde Bunde

Uwe Sap
Bürgermeister